

02**Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die gestalterischen Festsetzungen
im Bebauungsplan „Emsdettener Straße-Ost“**

vom 18. März 2009

Gemäß den § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 ber. S. 982/SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NW S. 514), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 17. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Emsdettener Straße-Ost“, dessen Abgrenzung aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich ist.

§ 2**Einziges Paragraph**

Die nachfolgende Bestimmung des einzigen Paragraphen wird ersatzlos gestrichen:

1. Art der baulichen Nutzung

Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen aus Gründen der Rechtssicherheit oder für eine befristete Zeit zum Schutz von Anpflanzungen zugelassen werden.

In Sichtflächen an den Einmündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen darf die Bepflanzung die Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 18. März 2009

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer